

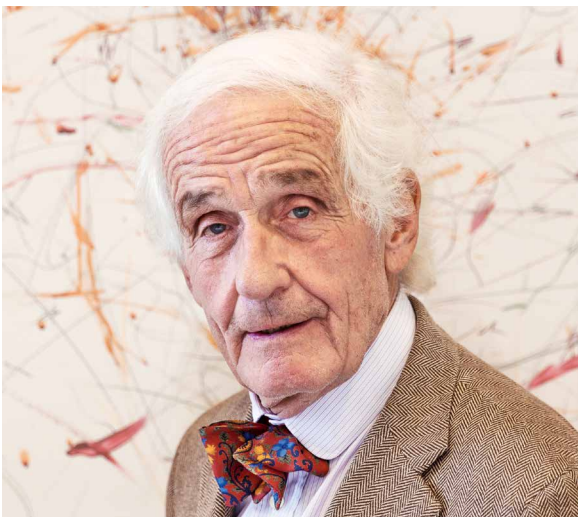
Sammeln und vererben – ein weites Feld.

Sammler sollten rechtzeitig entscheiden, was nach ihrem Tode mit der Sammlung geschieht, meint der Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Raue.

Sammlerinnen und Sammler, Singles und Paare, stellen sich – je älter sie werden, umso dringlicher – die Frage, was mit ihrer Sammlung (gleichgültig, ob Jugendstil-Vasen, Handzeichnungen, Skulpturen, „Contemporary Art“) nach ihrem unausweichlichen Ableben geschehen soll.

Eine Antwort ist deshalb schwierig, weil die Entscheidung über den richtigen Umgang mit Sammlungen von so vielen individuellen Umständen abhängt: Hat der Sammler (das Sammlerpaar) Kinder, die im Falle des Todes die Sammlung erben sollen? Interessieren sich die Kinder für die Sammlung? Werden sie sie pflegen, hegen und weiter betreuen oder wissen die Sammler schon zu Lebzeiten, dass die Kinder mit der von den (Groß-)Eltern angelegten Sammlung gar nichts anfangen können und sie nach dem Sammlertod schnellstens versilbern wollen. Stehen bei der Frage über die Zukunft einer angelegten Sammlung steuerliche Aspekte (vorwiegend: Erbschaftssteuer) im Vordergrund oder liegt im Zentrum der Überlegungen des Sammlers, dass sein Lebenswerk, die Sammlung als „corpus mysticum“, erhalten bleibt? Diese individuellen Konstellationen können mit den nachfolgenden Hinweisen nicht detailliert beantwortet werden,

Prof. Dr. Peter Raue, Rechtsanwalt, Kunstsammler und Kunstmäzen



© Felix Stang

vielmehr sollen sie helfen, die Überlegungen, wie sich Sammler angesichts ihrer Sammlung und deren Zukunft verhalten können, zu strukturieren.

Vererben oder schenken?

Selbstverständlich ist es dem Sammler lebenslang freigestellt, die Arbeiten aus seiner Sammlung (steuerfrei!) zu verkaufen. Er kann aber – das geschieht glücklicherweise immer häufiger – auch schon zu Lebzeiten bestimmen, dass Werke aus seiner Sammlung nach dem Tode einem Museum, einem Archiv, einer öffentlichen Sammlung zugeführt werden sollen, sei es als Dauerleihgabe oder aber auch (das wäre zu bevorzugen) als Schenkung. Bei der Schenkung besteht die Möglichkeit für die verschenkten Kunstwerke – es handelt sich um Sachspenden – eine entsprechende absetzbare Spendenbescheinigung zu erhalten, sodass die gespendeten Beträge zur steuerlichen Abzugsfähigkeit führen können.

Der Sammler sollte dabei auch bedenken, dass er mehrere Möglichkeiten hat, Erbschaftsteuer (ganz oder teilweise) zu sparen. Stellt der Sammler seine Sammlung der Öffentlichkeit zur Verfügung – hier genügt es zum Beispiel, wenn man ein oder zwei Tage in der Woche sein Haus öffnet – und ist der Erhalt der Sammlung im öffentlichen Interesse (darüber entscheidet das zuständige Kultusministerium, in aller Regel wird dies bejaht), so führt das dazu, dass die Erben 60 % der Erbschaftssteuer sparen, wenn die Auflage – Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit – für mindestens zehn Jahre festgelegt ist.

„Verschärft“ wird die Vergünstigung dann, wenn die Sammlung sich seit 20 Jahren im Familienbesitz befindet und der Öffentlichkeit in der geschilderten Weise zugänglich gemacht wird. Dies führt zu einer 100%igen Befreiung der Erbschaftssteuer. Wer diesen Weg gehen will, sollte sich unbedingt fachkundigen Rat für den Einzelfall einholen. Das hier geschilderte Prinzip aber gebe ich richtig wieder.

Vererben oder stiften?

Sammlungen, die mehr sind als eine Akkumulation zufälliger Erwerbungen, verlieren ihren „Charakter“ – vielleicht sogar ihre Einzigartigkeit und damit ihren Wert – mit der Vereinzelung der Arbeiten. Ich empfehle dem Sammler, der seine Sammlung bewahren will, aber nicht sicher sein kann, dass seine Erben in diesem Sinne handeln werden, eine (selbstständige oder unselbstständige: beides ist möglich) Stiftung des bürgerlichen Rechtes zu gründen, in die die Kunstwerke eingebracht werden mit dem Ziel, dass die Sammlung der Nachwelt als Entität erhalten bleibt, und damit zugleich zu vermeiden, dass ein Teil der Sammlung von den Erben verkauft werden muss, um die Erbschaftssteuer zu zahlen. Dabei wird sich der Sammler, wenn er diesen Weg gehen will, schon zu Lebzeiten entscheiden, welche Konsequenzen er mit der Errichtung einer Stiftung verbinden will: Soll das Haus, in dem die Kunstwerke versammelt sind (zeitweise, z. B. zwei Mal in der Woche), der Öffentlichkeit zugänglich sein? Soll die Sammlung in ein Museum integriert werden, das auf dem Sammlergebiet spezialisiert ist, und das Museum bestenfalls mit der Integration der Privatsammlung eine Bereicherung der eigenen Sammlung erkennt und deshalb ein solches Angebot akzeptiert?

Schließlich öffnet sich die Möglichkeit, für die jeweilige Sammlung ein eigenes Museum zu gründen (zu bauen, zu unterhalten). Dass ein solcher Weg mit hohen Kosten verbunden ist, versteht sich von selbst, auch wenn die steuerliche Absetzbarkeit dieses Vorhabens eine gewisse Erleichterung bringen mag.

Vererben – in Teiltranchen

Sollte das Sammlerpaar in der Gewissheit leben, dass die Kinder oder andere Erben sich für die Sammlung interessieren und sie auch im Sinne des Sammlers bewahren wollen, dann empfiehlt sich, diesen Kindern die Sammlung zu vererben, ggf. mit Auflagen (die Arbeiten nicht in den nächsten zehn Jahren zu veräußern; die Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen etc.). Um die Erbschaftssteuer so gering wie möglich zu halten, empfehle ich, dass den Kindern in diesem Fall schon zu Lebzeiten des Sammlerpaars Kunstwerke schenkungsweise übereignet werden und diese Schenkung durch einen Vertrag schriftlich festgehalten wird, weil Kinder alle zehn Jahre einen Betrag von

bis zu € 400.000 schenkungssteuerfrei annehmen dürfen. In aller Regel wird ein solcher Schenkungsvertrag mit der Klausel verbunden sein, dass die den Kindern übereigneten Werke bis zum Tode der Sammler in deren Besitz bleiben dürfen und erst nach dem Tode an die Kinder gehen sollen.

Diesen Weg würde ich nur dann nicht empfehlen, wenn die Kinder von vorneherein klarstellen, mit der Sammlung nichts anfangen zu können: mangels Interesses, mangels Möglichkeit im eigenen Heim, Haus oder Schloss die Arbeiten unterzubringen. Es wird dann jedoch unweigerlich auf die Kinder nach dem Ableben der Sammler die Aufgabe zukommen, sich mit dem Finanzamt zu streiten, mit welchem Wert die vererbten Gegenstände anzusetzen sind mit der Folge, dass die Kinder dann die entsprechende Erbschaftssteuer zahlen müssen, was sich oft nur realisieren lässt, wenn ein Teil der Kunstwerke zur Begleichung der Steuerschulden verkauft wird. Dieser Weg – an die Kinder vererben, die dann die Arbeiten versilbern – liegt besonders nahe bei der sogenannten Contemporary Art, weil keineswegs ausgemacht ist, dass die heute oft horrenden Preise 10 oder 20 Jahre später deutlich weniger (und nur im Glücksfall auch deutlich mehr) auf dem Kunstmarkt erbringen. Werden diese Arbeiten schon zu Lebzeiten an die Kinder übertragen, muss auf diese Schenkungen dann sofort Schenkungssteuer nach dem heutigen Wert gezahlt werden, wenn die Schenkung (bei Kindern) den Wert über € 400.000 übersteigt.

Entscheidungen treffen – jetzt!

Es ist eine ganz erstaunliche Erfahrung, die sich immer wieder bestätigt: Dass Sammler (das gilt übrigens auch, ja im besonderen Maße, für sehr erfolgreiche Künstler) immer wieder mal Überlegungen anstellen, was in Zukunft mit der Sammlung geschehen soll, – ohne, dass eine Entscheidung getroffen wird. Es gibt offensichtlich auch bei Sammlern (und Künstlern) eine tiefsitzende Aversion, ganz reell darüber zu reden und dann zu entscheiden, was nach dem Tode mit einer Sammlung geschehen soll. Aber die wissenschaftliche Erkenntnis, die bis heute nicht widerlegt ist, wonach die Sterblichkeitsquote des Menschen bei 100 % liegt, sollte die Entscheidungsbereitschaft beflügeln. Deshalb sollte man als Sammler(paar) so früh wie möglich die Entscheidung treffen und dann auch die Wege bauen, die die Sammlung zukünftig gehen wird.